



TV Allenbach e.V. 1892



Vermietungsordnung Turnerheim

mit Mietvertrag und WLAN-Nutzungsvereinbarung

Das Vereinsheim des TVA wird für Tagungen und Feierlichkeiten vermietet.

Ausgeschlossen sind Polterabende oder ähnliche Feiern.

Der oder die Mieter müssen volljährig sein.

Veranstaltungs- und Terminwünsche sind mit dem Hausmeister abzustimmen:

Erika Jung, Dr. Moning-Str.18, 57271 Hilchenbach, Tel.: 02733-8126800

Der Hausmeister oder sein Vertreter informiert an Übungstagen den jeweiligen Gruppenleiter des TVA über die Termine der Heimbelegung. Weiteres hierzu regelt die Benutzungsordnung.

§ 1

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der **Vermietungsordnung**, der **Benutzungsordnung** und der **Nutzungsvereinbarung über die Nutzung eines Internetzugangs über WLAN** (siehe Aushang im Eingangsbereich) des Turnerheimes.

§ 2

Mit der Unterschrift unter den Mietvertrag wird die **Kaution** fällig, diese ist in **bar** an den Hausmeister oder seinen Vertreter zu entrichten. Sie wird bei **Rückgabe** des Mietobjektes nach Überprüfung auf Beschädigungen und Einhaltung der Vermietungsordnung insbesondere § 6 und § 9 erstattet. Der Hausmeister oder sein Vertreter informieren den Mieter über die technischen Einrichtungen - Stromversorgung, Heizung, Kücheneinrichtung, Zapfanlage.

§ 3

Bei der **Ausschmückung** des Mietobjektes sind **Nägel, Schrauben, Klebefolien etc.** für die Befestigung an Wänden, Theke und Tischen und Stühlen **untersagt**. **Der Mieter haftet für entstandene Schäden und verpflichtet sich diese dem Hausmeister oder seinem Vertreter bei Rückgabe des Mietobjektes mitzuteilen. Im Schadensfall: Verrechnung mit Kaution.**

§ 4

Der Mieter darf das Mietobjekt nicht an andere Personen weitervermieten oder überlassen. Von Besuchern und Gästen darf **kein Eintrittsgeld** verlangt werden. Vereinsmitgliedern des TVA ist es **nicht gestattet, für Verwandte oder Bekannte** das Vereinsheim zum **Preis „Vereinsmitglieder des TVA“** zu mieten.

§ 5

Durch Verwendung von **Einweggeschirr** und **Besteck**, darf kein zusätzlich den TVA belastender Müll entstehen. Der Mieter hat für die **Entsorgung selbst** zu sorgen. Anfallendes Leergut (Flaschen, Dosen etc.) sind ebenfalls selbst zu entsorgen. **Hand- und Trockentücher** sind vom Mieter **selbst** zu stellen.

§ 6

Der Mieter hat darauf zu achten, die **Lautsprecher** bzw. **Musikanlage** so einzustellen, dass es **nicht zu Belästigungen der Nachbarschaft** kommt. **Nach 22.00 Uhr** dürfen die Feierlichkeiten **nicht mehr im Außenbereich** stattfinden und wenn zwecks Lüftung die Fenster geöffnet werden, muss die Lautstärke entsprechend reduziert werden.

Der unmittelbare Nachbar ist vor der Veranstaltung durch den Mieter **zu informieren**, dass es eventuell zu Beeinträchtigungen kommen kann. **Während der Veranstaltung darf die vordere Tür (Nutzung nur zum Be- und Entladen erlaubt) nicht mehr benutzt werden. Der Gästeeingang und die sonstige Belieferung erfolgen ausschließlich über den hinteren Eingang. Bei Verstoß gegen diesen Paragraphen behalten wir uns vor, die Kaution einzubehalten.**

Unbedingt ist darauf zu achten und vom Mieter zu überprüfen, dass die vorgegebenen **Park-/Halteverbotszonen im Stift-Keppel-Weg** (Schulturnhalle bis Bahnhof) eingehalten werden.

§ 7

Nach der Vermietung hat der Hausmeister oder sein Vertreter auf eine ordnungsgemäße Übergabe des Mietobjektes zu achten. Insbesondere wird die Sauberkeit der Räume kontrolliert. Ist eine Nachreinigung

(nur bei Mietern, die selbst reinigen) erforderlich, werden dafür Gebühren erhoben, die nach Art und Umfang vom Hausmeister oder seinem Vertreter festgelegt werden.

Ferner stellt er evtl. Beschädigungen fest, überprüft die Vollständigkeit der Einrichtungen, wie z.B. von Porzellan und Bestecke, etc. und rechnet die Kautions ab.

§ 8

Das **Herrichten** (Einräumen) **der Halle für die Veranstaltung**, wie z. B. Aufstellen der Tische und Stühle, erfolgt vor der Veranstaltung nur **nach** vorheriger, rechtzeitiger **Vereinbarung**.

Die **Rückgabe des Mietobjektes** muss bis **spätestens 11.00 Uhr** (bei Selbstreinigung bis 13.00 Uhr) am Folgetag des im Mietvertrag festgelegten Termins, an den Hausmeister oder seinen Vertreter erfolgen. Bei Überschreitung sind ab **14.00 Uhr** pro angefangene Stunde **13,00 €** zusätzlich zum Mietpreis fällig.

Aufräumen bzw. Einräumen von Geschirr und Porzellan etc. ist mit dem **Hausmeister** oder seinem Vertreter vor der Vermietung abzusprechen.

§9

Rauchverbot / Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Ein absolutes Rauchverbot besteht in allen Räumen des Turnerheims, einschließlich der Flure und Eingangsbereiche. Wir bitten die Raucher darum, den gekennzeichneten Außenbereich mit den aufgestellten Aschern hinter dem Gebäude zu benutzen. Vor dem Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot!

Das Zünden bzw. Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Himmelslaternen usw. ist untersagt!

Gebühren für die Turnerheim-Anmietung

1	Großer Raum, Küche und Vereinszimmer (für Vereinsmitglieder des TVA)	110 €
2	Großer Raum, Küche und Vereinszimmer (für Nichtmitglieder)	170 €
3	Zapfanlage in der Theke (Gebühr für Benutzung und Reinigung)	30 €
4	Vereinszimmer mit Küchenzeile (für Vereinsmitglieder des TVA)	50 €
5	Vereinszimmer mit Küchenzeile (für Nichtmitglieder)	70 €
6	Reinigung (Reinigung durch Mieter nach vorheriger Abstimmung möglich)	60 €
7	Kautions	100 €
8	Sondereinbarungen für befreundete Vereine	Auf Anfrage

Die Miete ist mindestens 14 Tage vor Anmietung auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Kautions und die optionale Reinigung werden bar entrichtet!

Der oder die Mieter verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift unter dem Mietvertrag zur Einhaltung der vorgegebenen Angaben.

Hilchenbach, den 01. Januar 2023

Der Vorstand

Anhang

Tag der Vermietung: _____	Uhrzeit: _____	Pos Nr.: _____
Reinigung ja/ nein : _____	Kautions: _____	
Name des Mieters: _____	Tel. _____	
Vermietungs- und Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen:		

Datum / Unterschrift des Mieters		

Bankverbindung: IBAN: DE73 4605 0001 0067 0072 60 BIC: WELADED1SIE Sparkasse Siegen



Nutzungsvereinbarung über die Nutzung eines Internetzugangs über WLAN



Zwischen dem Verein **Turnverein Allenbach e.V. 1892**

und dem Nutzer

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen:

1. Gestattung zur Nutzung eines Internetzugangs mittels WLAN

Der Verein unterhält in seinem Vereinsheim einen Internetzugang über WLAN. Er gestattet dem Nutzer für die Dauer seines Aufenthaltes eine kostenlose Mitbenutzung des WLAN-Zugangs zum Internet. Nichtberechtigten Dritten ist die Nutzung des WLANs nicht gestattet.

Der Verein gewährleistet nicht die tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit des Internetzuganges für irgendeinen Zweck. Er ist jederzeit berechtigt, für den Betrieb des WLANs ganz, teilweise oder zeitweise weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang des Nutzers ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen, wenn der Anschluss rechtsmissbräuchlich genutzt wird oder wurde, soweit der Verein deswegen eine Inanspruchnahme fürchten muss und dieses nicht mit üblichem und zumutbarem Aufwand in angemessener Zeit verhindern kann.

Der Verein behält sich insbesondere vor, nach billigem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische oder kostenpflichtige Seiten).

2. Zugangsdaten

Die Nutzung erfolgt mittels Zugangssicherung. Die Zugangsdaten (Login und Passwort) dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden. Will der Nutzer Dritten den Zugang zum Internet über das WLAN gewähren, so setzt dies ebenfalls den Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung voraus. Der Nutzer verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten. Der Verein hat jederzeit das Recht, Zugangscodes zu ändern.

3. Gefahren der WLAN-Nutzung, Haftungsbeschränkung

Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Nutzers. Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass das WLAN nur den Zugang zum Internet ermöglicht, Virenschutz und Firewall stehen nicht zur Verfügung, so dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) bei der Nutzung des WLANs auf das Endgerät des Nutzers gelangen kann. Für Schäden an digitalen Medien des Nutzers, die durch die Nutzung des Internetzuganges entstehen, übernimmt der Verein keine Haftung, es sei denn die Schäden wurden vom Verein und/oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Der Router verwendet die WPA-2-Verschlüsselung, so dass die missbräuchliche Nutzung Dritter so gut wie ausgeschlossen ist und die Daten nicht eingesehen werden können.

4. Verantwortlichkeit und Freistellung von Ansprüchen

Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Nutzer selbst verantwortlich. Besucht der Nutzer kostenpflichtige Internetseiten oder geht er Verbindlichkeiten ein, sind die daraus resultierenden Kosten von ihm zu tragen.

Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Nutzung des WLANs das geltende Recht einzuhalten.

Er wird insbesondere:

- das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen;
- keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Filesharing-Programmen;
- die geltenden Jugendschutzvorschriften beachten;
- keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten;
- das WLAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen.

Der Nutzer stellt den Verein von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLANs durch den Nutzer und/oder auf einem Verstoß gegen die vorliegende Vereinbarung beruhen. Dies erstreckt sich auch auf für mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen. Erkennt der Nutzer oder muss er erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung und/oder ein solcher Verstoß vorliegen oder droht, weist er den Verein unverzüglich auf diesen Umstand hin.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Nutzers

.....
Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Vereins



Benutzungsordnung - Turnerheim

1

Das Vereinsheim des **TV Allenbach** steht allen **volljährigen** Mitgliedern und Mietern zur Verfügung.

2

Jeder Benutzer des Vereinsheimes ist zur **pfleglichen Behandlung** der Räume, des Mobiliars sowie aller Gegenstände verpflichtet. Bei Benutzung der Küche sind diese und das gebrauchte Geschirr, Porzellan sowie Gläser selbst zu reinigen.

Für Beschädigungen **haftet** der **Verursacher**, letztlich der **Mieter** oder der verantwortliche **Übungsleiter** oder **Fachwart**.

3

Ein absolutes **Rauchverbot** besteht in allen Räumen des Turnerheimes, einschließlich der Flure und Eingangsbereiche sowie vor dem Gebäude.

4

Übungsleiter, Fachwarte oder sonstige Personen (Mieter etc.), denen der Schlüssel des Vereinsheimes vom Hausmeister für eine gewisse Zeit ausgehändigt worden ist, haben beim **Verlassen** des Vereinsheimes darauf zu achten, dass **alle Fenster** und **Jalousien** geschlossen sind, die **Beleuchtung** ausgeschaltet ist, und **alle Türen** verriegelt bzw. abgeschlossen werden. Die Haustüren und ihre Flure sind aus Sicherheitsgründen freizuhalten. Während der Veranstaltungen sind die Haustüren geöffnet zu halten.

5

Alle Benutzer des Vereinsheimes sind aufgefordert, **sparsam** mit **Wasser**, **Strom** und **Heizung** umzugehen.

6

Die unter **4** genannten Personen können **ausnahmsweise** die Schlüsselgewalt einer anderen Person übertragen, wenn sie **früher** als die Gruppenmitglieder das Vereinsheim verlassen müssen. In diesem Falle hat der **Vertreter** die **gleichen Pflichten** wie der Übungsleiter etc.

7

Das „**Erste Hilfe**“ Set ist vor der Veranstaltung auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Eventueller Bedarf bzw. Benutzung ist dem Hausmeister oder einem anderen Verantwortlichen des TVA mitzuteilen.

8

Jeder **Benutzer** des Vereinsheimes akzeptiert mit **Betreten** der Anlage die **Benutzungsordnung**, die **Vermietungsordnung** und die **Nutzungsvereinbarung über die Nutzung eines Internetzugangs über WLAN**.

9

Zu widerhandlung gegen die Benutzungs- bzw. Vermietungsordnung können ein Hausverbot oder bei schwerwiegenden Verstößen, vor allem gegen die Regeln zur Lärmbelästigung (Nutzung der vorderen Türen während der Veranstaltung, Polizeieinsatz wegen Ruhestörung, ...) die Einbehaltung der Kautions zur Folge haben.

10

Das **Hausrecht** üben im Namen des Vorstandes der **Hausmeister**, sein **Stellvertreter** und der **geschäftsführende** Vorstand aus.

Übungsleiter, Fachwarte oder deren Vertreter, denen die Schlüsselgewalt **übertragen** wurde, vertreten **jeder in seinem Bereich** mit Betreten des Vereinsheimes den Vorstand.